

**Elternbeitragsordnung für die
Benutzung von Kindertagesstätten in Trägerschaft des Arche Domlinden e.V.
in der Stadt Brandenburg an der Havel**

Der Träger „Arche Domlinden e.V.“ hat in Fortführung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel (25.11.2015: Nr. 189/2015; 24.02.2016: Nr. 335/2015 & Änderungsbeschluss vom 20.07.2016: Nr. 235/2016) „Orientierungslinie im Sinne von §17 Abs. 3 Satz 2 BbgKitaG bei der Herstellung des Einvernehmens über die Grundsätze der Höhe und Staffelung bei Festlegung der Elternbeiträge“ folgende Elternbeitragsordnung rückwirkend zum 1. Juli 2016 in Kraft gesetzt. Die davor geltenden Beitragsordnungen des ARCHE DOMLINDEN E.V. verlieren ihre Gültigkeit.

§1 - Geltungsbereich

Die nachfolgende Elternbeitragsordnung gilt für die Benutzung von Kindertagesstätten (im Folgenden „Kita“) in Trägerschaft des ARCHE DOMLINDEN E.V..

**§2 - Allgemeine Voraussetzungen für die Aufnahme von Kindern;
Eingewöhnungsphase und Gastkinderbetreuung**

(1) Die Kindertagesstätten des ARCHE DOMLINDEN E.V. stehen grundsätzlich allen Kindern aus der Stadt Brandenburg an der Havel offen.

(2) Aufnahme finden Kinder in verschiedenen altersspezifischen und altersübergreifenden Gruppen in den Bereichen Krippe, Kindergarten und Hort.

(3) Die öffentlich bezuschusste Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte erfolgt gegen Vorlage des Bescheides über die Prüfung des Rechtsanspruches durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe. In diesen Fällen gilt die vorliegende Elternbeitragsordnung.

Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss der Stadt Brandenburg an der Havel eine Bestätigung über den festgestellten Rechtsanspruch vorgelegt werden, welche die Grundlage für den Kostenausgleich nach §16 Abs. 5 KitaG bildet. Des Weiteren wird durch die Stadt Brandenburg mit der Wohnortgemeinde Einvernehmen über die Angemessenheit des Kostenausgleichs hergestellt. Wenn kein Rechtsanspruchsbeseid bzw. keine Kostenübernahme eines Leistungsverpflichteten vorliegt, sind die Vollkosten des Kitaplatzes durch die Personensorgeberechtigten zu tragen.

(4) Mit Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte wird zwischen dem/n Personensorgeberechtigten / Beitragspflichtigen und dem ARCHE DOMLINDEN E.V. ein Betreuungsvertrag geschlossen. Nähere Bestimmungen sind dem Betreuungsvertrag zu entnehmen.

(5) Soweit freie Betreuungsplätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden in Kindertagesstätten in der Standortkommune aufgenommen werden. Die Bereitstellung eines konkreten Platzes in der gewünschten Einrichtung für ein Kind aus einer anderen als der Standortgemeinde kann durch den ARCHE DOMLINDEN E.V. abgelehnt werden, sofern ansonsten die Rechtsanspruchserfüllung für gemeindeangehörige Kinder nicht vorrangig sichergestellt werden kann, weil kei-

ne geeigneten freien Plätze (entsprechende Altersgruppe des Kindes oder spezifischer Betreuungsbedarf) in der gewünschten Einrichtung tatsächlich vorhanden oder verfügbar sind (Kapazitätserschöpfung).

Maßgeblich für die Beurteilung der Kapazitätserschöpfung ist grundsätzlich die tatsächliche Belegung. Die Verfügbarkeit eines tatsächlich nicht belegten Platzes ist danach zu beurteilen, ob im Hinblick auf dessen Inanspruchnahme eine echte Konkurrenzsituation besteht, sich also bereits gemeindeangehörige Kinder für diesen Platz beworben haben. Bleibt für eine Übergangszeit nach Freiwerden eines Platzes ein Platz tatsächlich unbelegt bzw. ist dieser vertraglich bereits für die Zukunft gebunden, bleibt dies außer Betracht.

(6) Zum Zwecke der Eingewöhnung erfolgt die Aufnahme von Kindern in der Regel 14 Kalendertage vor Wirksamkeit des beschiedenen Rechtsanspruchs. Eine Verlängerung der Eingewöhnungszeit ist möglich, die pauschalisierte Beitragsermäßigung nach §13 Abs. 1 gilt nur für die ersten 14 Kalendertage ab Beginn der Eingewöhnungszeit.

(7) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in der Kita, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, ist eine Betreuung als Gastkind möglich. Eine Gastkindbetreuung kann nur bei vorhandenen freien Aufnahmekapazitäten der Kindertagesstätte und auf Beschluss des/r Leiters/in gewährt werden; sie ist auf insgesamt 30 Betreuungstage im Jahr je Kind begrenzt.

§3 - Beitragspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Beitrags entsteht mit der Aufnahme des Kindes in einer Kindertagesstätte. Der Beitrag wird für die Bereitstellung des Platzes in der Kindertagesstätte festgelegt und erhoben.

(2) Der Beitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes - insbesondere dem Zeitraum der Schließung der Kindertagesstätte sowie der Schulferien - zu entrichten. Fehlt ein Kind entschuldigt über einen längeren Zeitraum (Kur, Krankheit oder andere Gründe), bleibt der Anspruch auf den Platz in der Kindertagesstätte für 3 Monate erhalten, wobei der Beitrag weiter zu entrichten ist.

(3) Die Beitragspflicht endet mit Ablauf der Kündigungsfrist.

§4 - Erhebungszeitraum und Entstehung der Beitragsschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte ist beginnend mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertagesstätte ein Beitrag zu entrichten, der als Jahresbeitrag festgelegt und in Zwölfteilen erhoben und ausgewiesen wird (monatlich).

(3) Die Beitragsschuld entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Endet das Betreuungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraums, endet damit der Bemessungszeitraum für die Beitragsschuld.

(4) Die Höhe der monatlichen Beitragszahlungen richtet sich nach dem zuletzt festgelegten Jahresbeitrag. Ist dies nicht möglich, werden die Beitragszahlungen nach dem vereinbarten Betreuungsumfang und auf der Grundlage des weiteren Beitragsmaßstabes erhoben.

(5) Der Träger der Einrichtung wird die Beitragszahlungen dem Betrag anpassen, der sich für den laufenden Erhebungszeitraum voraussichtlich ergeben wird. Zu wenig entrichtete Beitragszahlungen sind nach Bekanntgabe des Jahresbeitrages nach zu entrichten.

§5 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Der Jahresbeitrag wird mit Ausweisung des Monatsbeitrags festgelegt.

(2) Der monatlich zu entrichtende Beitrag wird am 3. Werktag für den laufenden Monat fällig. Der Einzug erfolgt derzeit ab 10. Kalendertag des laufenden Monats.

(3) Eine Beitragsänderung bei Eintritt in die Altersgruppe Kindergarten erfolgt zum 1. des Monats nach dem 3. Geburtstag. Beim Wechsel des Kindes vom Kindergarten in den Hort im Zusammenhang mit der Einschulung wird der Monatsbeitrag im Einschulungsmonat hälftig für Kindergarten und Hort berechnet, wenn die Betreuungsmöglichkeit im Hort 2 Kalenderwochen übersteigt. Der Kindergartenbeitrag im Wechselmonat fällt bei einer kalendermäßig möglichen - nicht tatsächlichen - Betreuung von 2 Kalenderwochen und mehr im Hort nur in Höhe des halben Monatsbetrags an, der Hortbeitrag ebenfalls hälftig - unabhängig von einer tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage.

(4) Entsteht die Beitragspflicht erstmals im Laufe des Kalenderjahres oder wechselt der Beitragspflichtige im Laufe eines Kalenderjahres in die Einrichtung, wird der monatliche Beitrag festgelegt und im Monat des Beginns oder Wechsels der Betreuung fällig.

Beim Beginn / Wechsel ohne Berechnung der Eingewöhnungspauschale wird der Monatsbeitrag hälftig fällig für die zutreffende Altersgruppe, wenn die neue Betreuungsmöglichkeit 2 Kalenderwochen nicht übersteigt - unabhängig von einer tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage.

§6 - Beitragsmaßstab; Einkommensermittlung

(1) Beitragsmaßstab und Staffelungskriterium für den zu entrichtenden Beitrag ist zum Zeitpunkt der Aufnahme des Kindes bei der Kindertagesstätte:

1. die Altersgruppe:
 - a. Krippe - 0-3 Jahre
 - b. Kindergarten - 3 Jahre bis zur Einschulung
 - c. Hort - Kinder im Grundschulalter nach erfolgter Einschulung,
2. das Elterneinkommen,
3. die Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder,
4. der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit (§8 Abs. 2),

Abweichend vom Elterneinkommen des Vorjahres ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Aufnahme zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist, als das Einkommen des Vorjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Aufnahme zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen.

(2) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft bzw. Ehe in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Sind die Eltern geschieden bzw. nachweisbar getrennt lebend, zählt das Einkommen des Elternteils, mit dem das Kind zusammen lebt. Sofern das getrennt lebende Elternteil personensorgeberechtigt ist, wird auf Grundlage seines Einkommens ein gesonderter Beitrag festgelegt und bei ihm erhoben. Die Beitragsverpflichteten können abweichend hiervon übereinstimmend gesamtschuldnerisch eine gemeinsame Beitragsfestlegung und -erhebung wählen, solange sie alle Beiträge fristgemäß und vollständig entrichten. Dies führt voraussichtlich zu einem insgesamt höheren Beitrag.

(3) Werden Personensorgeberechtigung und Aufenthaltsbestimmungsrecht nach dem sogenannten Wechselmodell von beiden Elternteilen gemeinsam ausgeübt und der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes ist zwischen der Mutter und dem Vater aufgeteilt, erfolgt eine getrennte Beitragsfestlegung und -erhebung auf der Grundlage der jeweiligen Einkommen entsprechend der tatsächlichen Aufteilung des gewöhnlichen Aufenthalts. Es gilt das gleiche Wahlrecht wie zu Absatz 2.

(4) Unter dem Begriff der unterhaltsberechtigten Kinder ist ausschließlich auf das Verwandtschaftsverhältnis abzustellen. Unterhaltsberechtigte Kinder sind nicht nur die Kinder, die im Haushalt des/der Beitragspflichtigen wohnen, sondern auch auswärtig untergebrachte oder selbständig in einer eigenen Wohnung lebende Kinder, solange sie unterhaltsberechtigt sind. Minderjährige unverheiratete Kinder sind dann unterhaltsberechtigt, wenn sie außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (§1602 Abs. 1 BGB). Die Unterhaltsbedürftigkeit setzt voraus, dass das Kind weder aus zumutbarer Arbeit, noch aus Vermögenseinkünften, noch aus sonstigen Einkünften (z. B. Stipendien, BAföG) seinen Lebensbedarf hinreichend bestreiten kann. Bei Kindern über 18 Jahren muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft gemacht werden. Bei mehreren unterhaltsberechtigten Kindern gelten die Tabellenbeträge der Beitragstabellen „2 Kinder“ bzw. „3 Kinder“ nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder. Für jedes einzelne Kind ist hierbei der Betrag anzuwenden, der sich aus der Tabellenspalte mit der Gesamtzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ergibt.

(5) Als Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung gilt, soweit diese keine konkrete Regelung enthält, die Summe der positiven jährlichen Einkünfte der Eltern gemäß §2 Abs. 1 und Abs. 2 EStG, unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird, in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr (Jahresbruttoeinkommen) abzüglich Werbungskosten und Betriebsausgaben. Die absetzbaren Werbungskosten betragen pauschal 1.000 € für jedes Unterhalt leistende Elternteil mit Erwerbseinkommen. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis hierzu erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.

Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragsordnung zählen:

1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
7. sonstige Einkünfte

6) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.

(7) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß §3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören insbesondere:

1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
2. Renten,
3. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, auch Unterhaltsvorschuss
4. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
5. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Wohngeld (WoGG), Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG), Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Sofern für die Eltern statt des Kindergeldes eine Steuerermäßigung in Form eines Kinderfreibetrages günstiger ist, wird das Elterneinkommen so ermittelt, als wenn ein Kindergeldbezug vorliegen würde und Kindergeld entsprechend Abs. 7 Nr. 6 angerechnet. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.

(8) Bei der Ermittlung des Elterneinkommens bleibt das Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 € bzw. 150 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat anrechnungsfrei.

Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder wird bei der Elterneinkommensermittlung ebenfalls nicht berücksichtigt. Hierzu gehören insbesondere:

- Ausbildungsvergütungen der Kinder
- Öffentliche Leistungen für Kinder (z. B. Grundsicherungsleistungen, Waisenrente, BAföG).

(9) Nachgewiesene Bar-Unterhaltszahlungen an nicht im gleichen Haushalt lebende Elternteile und Kinder können beim zu berücksichtigenden Einkommen als mindernd anerkannt werden. Bei Verzicht auf Unterhaltszahlungen wird beim Beitragspflichtigen und dessen Einkommen der einschlägig unterhaltsrechtliche Regelbetrag gemäß §1612 a BGB dem Einkommen hinzugerechnet.

(10) Sonstige Aufwendungen und Belastungen, die andere soziale Leistungsgesetze (z. B. BAföG, WoGG) und das Einkommenssteuerrecht (EStG) berücksichtigen, sind nicht abzugsfähig. Nicht in Abzug gebracht werden können insbesondere Sonderausgaben (z. B. Kranken-, Renten- und andere Sozialversicherungsbeiträge, Spenden, Kirchensteuern und außergewöhnliche Belastungen gemäß §33 EStG, z. B. Krankheitskosten; Kinderbetreuungskosten nach §2 Abs. 5 a EStG)

(11) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandates und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandates hinzuzurechnen.

(12) Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, geeignete Unterlagen zum Nachweis des Elterneinkommens vorzulegen. Geeignete Unterlagen sind vorrangig der letzte Einkommenssteuerbescheid, Verdienstabrechnungen des vorangegangenen Kalenderjahres oder die letzte Jahresverdienstbescheinigung. Monatliche Verdienstabrechnungen, die kein ganzes Kalenderjahr umfassen, können auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet werden. Liegen andere geeignete Unterlagen nicht vor, so muss auf eine Selbsteinschätzung zurückgegriffen werden. Sofern seitens der Beitragspflichtigen keine Ein-

kommenserklärung erfolgen soll bzw. aus Gründen, die ihnen zuzurechnen sind, glaubhafte Einkommensnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden, wird der Höchstbetrag festgelegt und erhoben (und nicht zurückerstattet). Ab Vorliegen der Nachweise gilt das Verfahren analog Absatz 15, Satz 5.

(13) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, kann bis zu dessen Vorlage von einer Einkommensselbsteinschätzung ausgegangen werden. In diesem Fall erhalten die Beitragspflichtigen eine vorläufige Festlegung zur Höhe des Beitrags. Der Beitrag beträgt mindestens das Zweifache des Mindestbeitrags nach §12, sofern kein Bezug von Sozialleistungen nachgewiesen wird. Der Beitrag wird nach unaufgeforderter Glaubhaftmachung des tatsächlichen Einkommens durch eine endgültige Festlegung ersetzt und rückwirkend erhoben, soweit die Berechnung zu einem höheren Beitrag geführt hätte.

(14) Die Prüfung von Angaben zum Jahreseinkommen anhand von geeigneten Nachweisen erfolgt erstmalig im Aufnahmeverfahren und unterliegt der jährlichen Prüfung. Die Einkommensnachweise sind bis 31. Mai des laufenden Kalenderjahres einzureichen. Bei Nichtvorliegen der Nachweise trotz Aufforderung kann der Träger den Höchstbeitrag festsetzen. In Ausnahmefällen kann seitens des Trägers der Einrichtung eine Fristverlängerung gewährt werden. Im Übrigen sind die Beitragspflichtigen verpflichtet, dem Träger der Einrichtung alle Auskünfte zu erteilen, die im Rahmen des Vertragsverhältnisses von Bedeutung sind.

(15) Änderungen von Tatsachen, die für die Bemessung der Beitragserhebung maßgeblich sind und zu einer geänderten Eingruppierung in die Staffelungstabellen führen können (insbesondere Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse), sind dem Träger der Einrichtung während des gesamten Betreuungszeitraumes unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle einer Einkommensänderung ist das Zwölfwache des Einkommens des Monats, in dem die Änderung eintritt, zu Grunde zu legen. Wird das Zwölfwache des Einkommens des Monats der Änderung zu Grunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. ⁵Änderungen des Einkommens, die eine Reduzierung des Beitrags nach sich ziehen, können für den Monat, ab dem die Minderung eintritt nur berücksichtigt werden, wenn der glaubhafte Nachweis darüber bis zum 10. des Monats erbracht wurde. Änderungen des Einkommens, die eine Erhöhung des Beitrags bewirken, werden mit Eintritt der Veränderung berücksichtigt und mit dem nächsten monatlichen Beitrag erhoben sowie rückwirkend, nach Durchführung einer Nachberechnung, festgelegt und erhoben.

§7 - Beitragsschuldner

(1) Beitragsschuldner ist/sind der/die Personensorgeberechtigte/n, auf dessen/deren Veranlassung hin das Kind die Kindertagesbetreuung (Kindertagesstätte) in Anspruch nimmt.

(2) Personensorgeberechtigt ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person die Personensorge zusteht.

(3) Die Personensorgeberechtigten haften als Gesamtschuldner oder gesondert mit der jeweiligen Schuld.

§8 - Beitragssatz und Umfang der Betreuung, Kernzeit

(1) Die konkrete Höhe des Beitrags ergibt sich aus den beiliegenden Staffeltabellen, die als Anlagen 1.1 – 1.3 Bestandteile dieser Elternbeitragsordnung sind.

(2) Neben den in §6 Abs. 1 Nr. 1-3 genannten Staffeltungskriterien im Rahmen des Beitragsmaßstabes wird auf Grund des festgestellten Rechtsanspruches der Beitrag nach dem im Betreuungsvertrag vereinbarten Betreuungsumfang für das jeweilige Kind nach der Art der besuchten Einrichtung gestaffelt erhoben (vgl. §6 Abs. 1 Nr. 4).

Kinderkrippe / Kindergarten

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| - Mindestbetreuungszeit: | bis 6 Stunden |
| - Regelbetreuungszeit: | über 6 bis 8 Stunden |
| - verlängerte Betreuungszeit: | über 8 bis 10 Stunden |
| - lange Betreuungszeit: | über 10 Stunden |

Hort

- | | |
|-------------------------------|----------------------|
| - Mindestbetreuungszeit: | bis 4 Stunden |
| - Regelbetreuungszeit: | über 4 bis 5 Stunden |
| - verlängerte Betreuungszeit: | über 5 bis 6 Stunden |
| - in der Ferienzeit: | über 6 Stunden |

Eine Betreuung über 10 Stunden im Kinderkrippen- und Kindergartenalter ist nur in begründeten Einzelfällen, bei entsprechender Leistungsfähigkeit der Einrichtung und bei Gewährleistung des Kindeswohls möglich; eine Betreuung über 6 Stunden im Hort ist nur in den Ferien möglich.

(3) Wird eine Änderung der im Betreuungsvertrag festgelegten Betreuungszeiten im Rahmen des Rechtsanspruches gewünscht, ist ein schriftlicher Antrag an die Leitung der Einrichtung zu stellen.

(4) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist im Hort eine Ganztagesbetreuung im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen, ist eine entsprechende Ferienpauschale zusätzlich zum monatlichen Beitrag zu entrichten. Die Höhe dieser Pauschale ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf in den Ferien und dem Betreuungsbedarf in der Schulzeit.

(5) Die Kernzeit für Bildung, Betreuung und Versorgung ist auf 6 Stunden festgelegt (z. B. täglich 8.30 bis 14.30). Außerhalb der Kernzeit sollen vorrangig die Kinder betreut werden, deren Eltern berufstätig sind bzw. an pflichtigen Aus- und Weiterbildungen u. dgl. teilnehmen. Die Kita-Leitung kann begründete Ausnahmen zulassen.

(6) Zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit wird der Betreuungsanspruch lt. Betreuungsvertrag in täglichen Stunden (z. B. „6 Stunden“) zu einem Wochenstundenkontingent zusammengezogen (z. B. „30 Betreuungsstunden“). Berufstätige Eltern können in Vereinbarung mit der Kitaleitung im Rahmen dieses Kontingents und der Öffnungszeit der Kita die Stunden unterschiedlich auf die Öffnungstage der Woche verteilen („Wochenstundenkonto“). Das Wochenstundenkonto kann nur innerhalb einer Kalenderwoche ausgeglichen werden, Stundenübertragungen in eine andere Woche sind ausgeschlossen. Die Personensorgeberechtigten sollen die Verteilung bis zum 20. des Vormonats mit der Kitaleitung vereinbaren. Die Kita-Leitung kann ausnahmsweise kurzfristige Änderungen zulassen. Zur Gewährleistung der Betreuung aller Kinder sind in Notfällen Ausnahmen mit Wirkung für denselben Tag, an dem der Wunsch geäußert wird, möglich.

§9 - Zahlungsverfahren

- (1) Die zur Einzahlung notwendigen Zahlungsinformationen werden bei der Aufnahme durch den Träger der Einrichtung mitgeteilt.
- (2) Die Zahlung soll im Abbuchungsverfahren erfolgen.

§10 - Abmeldung (Kündigung) und Ausschluss

- (1) Die Abmeldung (Kündigung) ist jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform. Der Beitrag im Kündigungsmonat fällt bei einer Laufzeit des Betreuungsvertrages von bis zu 15 Kalendertagen in Höhe des halben Monatsbetrags an, bei einer Laufzeit ab 16 Kalendertagen in Höhe des gesamten Monatsbetrags, unabhängig von der tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage im Kündigungsmonat.
- (2) Ein Kind kann aus wichtigem Grund nach fruchtloser Mahnung unter Einhaltung einer Frist von einem Monat vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, insbesondere wenn es innerhalb des laufenden Kalenderjahres mehr als 30 Tage unentschuldigt gefehlt hat oder die Beitragspflichtigen trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen in insgesamt 3 Monaten seit der ersten Aufnahme des Kindes in Einrichtungen des Trägers nicht nachgekommen sind.
- (3) Verstoßen Beitragspflichtige gegen Bestimmungen dieser Elternbeitragsordnung oder Regelungen im Betreuungsvertrag, kann dies nach Gewährung einer angemessenen Frist zur Abhilfe den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung zur Folge haben (Kündigung durch den Träger).
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss des Kindes aus der Betreuung trifft der Träger der Kindertagesstätte. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe der wesentlichen Gründe den Personensorgeberechtigten bekannt zu geben.

§11 - Beitragsermäßigung, Beitragsübernahme

- (1) Die Beiträge können gemäß §90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist. Die Feststellung der zumutbaren Belastung erfolgt nach §90 Abs. 4 SGB VIII auf der Grundlage der Ermittlung des zur Verfügung stehenden Einkommens (§§82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend) durch die Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Für die Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, die in Pflegefamilien, anderen Wohnformen oder stationär in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht sind, und deren Personensorgeberechtigte für diese Kinder Hilfe nach den §§33, 34 SGB VIII erhalten, werden die Beiträge gemäß §17 Abs. 1 Satz 3 KitaG von der Stadt Brandenburg an der Havel gemäß §17 Absatz 1 Satz 3 KitaG in Höhe des Durchschnitts der Beiträge übernommen.

§12 – Mindestbeitrag („Sozialbeitrag“)

(1) Von Beitragspflichtigen, die Empfänger einer laufenden Sozialleistung (SGB II, SGB XII, AsylbLG, WoGG), kinderschlagsberechtigigt nach §6BKGG oder Familienpassinhaber sind, wird in Abweichung von §8 Abs. 1 unabhängig davon, wie hoch das jährliche Elterneinkommen tatsächlich ist, ein Mindestbeitrag in Höhe der häuslichen Ersparnis durch die Inanspruchnahme der Betreuung in einer Kindertagesstätte je Kind festgelegt und erhoben.

Art der besuchten Einrichtung	Mindestbetreuungszeit	Regelbetreuungszeit	Verlängerte Betreuungszeit	Lange Betreuungszeit
	bis 6 h	über 6 h bis 8 h	über 8 h bis 10 h	über 10 h
Kinderkrippe	13 €	18 €	22 €	24 €
Kindergarten	13 €	18 €	22 €	24 €
	bis 4 h	über 4 h bis 5 h	über 5 h bis 6 h	über 6 h
Hort	10 €	12 €	14 €	17 €

Bei zwei unterhaltsberechtigten Kindern findet jeweils eine Ermäßigung des Mindestbeitrags um 20 % statt, ab drei unterhaltsberechtigten Kindern um jeweils 40 %. Es wird auf volle Eurobeträge auf- oder abgerundet.

§13 - Beiträge in der Eingewöhnungsphase und für Gastkinder

(1) Für die Eingewöhnungsphase wird pauschal ein Beitrag entsprechend der Mindestbetreuungszeit in Höhe des halben Monatsbeitrags festgelegt und erhoben. Der Monatsbeitrag wird nur hälftig fällig, wenn die neue Betreuungsmöglichkeit 2 Kalenderwochen nicht übersteigt - unabhängig von einer tatsächlichen Anzahl der Betreuungstage.

(2) Für die zeitweise Betreuung eines Kindes in einer Kindertagesstätte, welches nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt (Gastkind), ist als Beitrag folgender Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- im Kinderkrippenalter: 12 € je Betreuungstag
- im Kindergartenalter: 10 € je Betreuungstag
- für Schulkinder: 8 € je Betreuungstag.

§14 - Versorgung mit Mittagessen

(1) In den Kindertagesstätten wird eine Mittagsversorgung angeboten. Für die Inanspruchnahme der Versorgung mit Mittagessen ist ein zusätzlicher Kostenbeitrag („Essengeld“) zu entrichten. Die Stadt Brandenburg an der Havel gewährt auf den von den Personensorgeberechtigten zu zahlenden Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen („Essengeld“) einen variablen Zuschuss, der sich aus der Differenz zwischen den tatsächliche Kosten der Versorgung mit Mittagessen und den durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen aufgrund der Inanspruchnahme der Mittagsversorgung in der Kindertagesstätte bestimmt. Der von den Personensorgeberechtigten zu entrichtende Kostenbeitrag in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen wird von der Stadt Brandenburg festgesetzt. (Stand 2016: 1,84 €)

(2) Sofern ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen („BuT“) für die Mittagsversorgung besteht, entfällt der Zuschuss der Stadt nach Abs. 1. Besteht ein Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen für die Mittagsversorgung, muss dieser in Anspruch genommen werden. Ein geeigneter Nachweis in Form einer Kostenübernahmeerklärung ist dem ARCHE DOMLINDEN E.V. vorzulegen.

(3) Das ermittelte Essengeld wird pauschal ohne Anspruch auf Rückerstattung bei Nichtbeanspruchung der Leistung festgelegt und erhoben. Zum Ausgleich von Ausfallzeiten werden pauschal 12 Monatsbeiträge pro Kalenderjahr á 18 Tage im Monat berücksichtigt. Längere Fehlzeiten werden auf Antrag entsprechend berücksichtigt. Als längere Fehlzeiten gelten zusammenhängende Zeiträume von mehr als 20 Kalendertagen mit Ausnahme der Schließzeiten. Für diese Zeiträume erfolgt eine Bezahlung nach Anzahl der tatsächlich eingenommenen Mittagsmahlzeiten („Spitzabrechnung“).

Liegen vor UND nach der Sommerschließzeit direkt anschließend Fehlzeiträume aus Gründen, die die Personensorgeberechtigten nicht zu vertreten haben – z.B. wegen Krankheit, Kur, Heilbehandlung – wird für den Zeitraum der Schließzeit die Pauschale nicht erhoben, jeder von der Schließzeit betroffene Monat spitz abgerechnet und die längere Fehlzeit nach der Schließzeit neu gezählt.

Auf Antrag kann in begründeten Einzelfällen eine Pauschale mit weniger als 18 Tagen pro Monat vereinbart werden.

§15 - Sonstiges

(1) Bei wiederholter Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit werden den Beitragspflichtigen nach vorheriger mündlicher Ermahnung je angefangener Betreuungsstunde 25 € in Rechnung gestellt.

(2) Bei Überschreitung der Öffnungszeit der Kindertagesstätte wird das Kind dem Kinder- und Jugendnotdienst übergeben, falls der Leitung von den Personensorgeberechtigten keine dafür bevollmächtigte Person bekannt gegeben wurde. Die dafür entstehenden Kosten werden den Beitragspflichtigen in Rechnung gestellt.

§16 - Inkrafttreten

Diese Elternbeitragsordnung tritt rückwirkend zum 01.07.2016 in Kraft.

Brandenburg, 31.08.2016

Für den Träger

Hanno Stapperfenne
Arche Domlinden e.V.
Geschäftsführender Vorsitzender